

Rechtsformenvergleich Gesellschaften

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindestzahl der Gründer	1	2	2 Kommanditäre (=beschränkt haftende Gesellschafter) können auch jur. Personen sein	1 Gründer können jur. Personen sein	1 Gründer können jur. Personen sein	7	2
Mindestkapital	Keines	Keines Höhe nach Vertrag	Keines Höhe nach Vertrag	20'000.00	100'000.00, davon mindestens 20% (in jedem Fall mindestens 50'000.00) einbezahlt.	Kein festes Grund- kapital	Keines
Firmenschutz	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Ganze Schweiz	Ganze Schweiz	Ganze Schweiz	Kein Firmenschutz, sondern nur Na- mensschutz gemäss ZGB 9
Firmenbildung	Familienname des Inhabers mit freiwil- ligen Zusätzen z.B. "Alex Müller Schreinerei"	Familienname aller Gesellschafter oder Name eines Gesell- schafers mit Gesell- schaftszusatz z.B. "Müller & Huber Schreinerei", "Müller & Co."	Familienname eines oder mehrerer unbe- schränkt haftender Gesellschafter mit Ge- sellschaftszusatz z.B. "Jost, Schwarz & Co. Schreinerei"	Familienname, Sach- name oder Fantasie- name. Zusatz "GmbH" obli- gatorisch z.B. "ABC GmbH", "Müller GmbH"	Familienname, Sach- name oder Fantasie- name. Zusatz "AG" obligato- risch z.B. "ABC AG", "Müller AG"	Familienname, Sach- name oder Fantasie- name. Zusatz "Genossen- schaft" obligatorisch z.B. "Wohngenos- senschaft Graben"	Freie Wahl, Erkenn- barkeit als Verein notwendig

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Formvorschriften Gründung	Keine	Keine	Keine	Öffentliche Beurkundung	Öffentliche Beurkundung	Einfache Schriftlichkeit	Einfache Schriftlichkeit
Entstehung	Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages	Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit der Gründungsversammlung und Genehmigung der Statuten
Haftung der Teilhaber / Mitglieder	Volle persönliche Haftung	Persönliche und solidarische Haftung	Persönliche und solidarische Haftung der Komplementäre Haftung der Kommanditäre ist auf die eingetragene Haftungssumme begrenzt	Keine Haftung bei voll einbezahltem Stammkapital Persönliche und solidarische Haftung für das nicht einbezahlte Stammkapital aller Gesellschafter	Keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital Persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	Keine persönliche Haftung, sofern die Statuten keine solche vorsehen	
Nebenleistungs- und Nachschusspflichten				Nebenleistungs- oder Nachschusspflicht sofern in den Statuten vorgesehen	Der Aktionär muss nur seine Aktien liberieren. Die Statuten dürfen keine weiteren Leistungen des Aktionärs enthalten.	Nebenleistungs- oder Nachschusspflicht, sofern in den Statuten vorgesehen.	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vorgesehen
Übertragung der Anteile / Mitgliedschaft	Frei	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Schriftliche Form Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen und absolutes Mehr des Stammkapitals erforderlich (oder höhere Anforderungen gemäss Statuten)	Frei, sofern die Statuten keine Übertragungsbeschränkung enthalten	Nicht möglich (Ausnahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, Art. 850 OR)	Nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht vorsehen
Konkursbetreibung	Inhaber unterliegt	Gesellschaft und Ge-	Gesellschaft und un-	Nur Gesellschaft un-	Nur Gesellschaft un-	Nur Genossenschaft	Nur Verein unterliegt

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
	für alle Schulden der Konkursbetrie- bung	sellschafter unterlie- gen der Konkurs- betrie- bung	beschränkt haftende Gesellschafter (Kom- plementäre) unterlie- gen der Konkurs- betrie- bung	terliegt der Konkurs- betrie- bung	terliegt der Konkurs- betrie- bung	unterliegt der Kon- kursbetrie- bung	der Konkursbetrie- bung
Geschäftsführung	Durch Inhaber	Durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte mög- lich	Durch die unbe- schränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevoll- mächtigte möglich	Durch Geschäftsführer	Durch den von der Generalversammlung gewählten Verwal- tungsrat Verwaltungsrat kann Bevollmächtigte er- nennen	Durch die von der Generalversamm- lung gewählte Ver- waltung Verwaltung kann Be- vollmächtigte ernен- nen	Durch den von der Vereinsversammlung gewählten Vorstand Vorstand kann Be- vollmächtigte ernен- nen
Revisionsstelle	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Ver- zicht (opting out)	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Ver- zicht (opting out)	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Ver- zicht (opting out)	Freiwillig, wird im Handelsregister ein- getragen mit Mög- lichkeit auf Verzicht (opting out)
Nationalitäts- / Wohnsitzvorschriften	Keine Abklärung bei der Fremdenpolizei emp- fehlenswert	Keine Abklärung bei der Fremdenpolizei emp- fehlenswert	Keine Abklärung bei der Fremdenpolizei emp- fehlenswert	Grundsätzlich beste- hen keine Anforde- rungen an die Natio- nalität und den Wohn- sitz. Die Gesellschaft muss jedoch eine Person vertreten wer- den können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Un- terschrift für die Ge- sellschaft in der Schweiz zustande	Grundsätzlich beste- hen keine Anforde- rungen an die Natio- nalität und den Wohn- sitz. Die Gesellschaft muss jedoch eine Person vertreten wer- den können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Un- terschrift für die Ge- sellschaft in der Schweiz zustande	Grundsätzlich beste- hen keine Anforde- rungen an die Natio- nalität und den Wohnsitz. Die Ge- sellschaft muss je- doch eine Person vertreten werden können, die Wohn- sitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Un- terschrift für die Gesell- schaft in der Schweiz	keine

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
				kommen	kommen	zustande kommen	
Auflösung und Löschung	Löschungsformular beim Handelsregister reicht	Einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschungsanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung im Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschungsanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung im Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Auflösungsbeschluss öffentlich beurkundet, Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss öffentlich beurkundet, Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach schriftlich), Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach schriftlich), Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung. In der Handelsregisterpraxis ist es möglich, die Auflösung und Löschung gleichzeitig anzumelden.